

26.02.2021
Drucksache 063/21

Ersatzwahl für ein Mitglied des Beirates der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.03.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Zur Nachbesetzung wird folgende Person für die Ernennung zum Mitglied des Beirates der Justizvollzugsanstalt Schwerte benannt:

Gremium	Funktion	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Beirat der Justizvollzugsanstalt Schwerte	ordentliches Mitglied	Herbert Goldmann	Reinhard Streibel

Sachbericht

Mit Schreiben vom 08.03.2021 bittet die Fraktion GRÜNE im Kreistag um die im Beschlussvorschlag aufgeführte Nachbesetzung im Beirat der Justizvollzugsanstalt Schwerte. Herr Herbert Goldmann gehörte bislang diesem Gremium an und steht für diese Aufgabe zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Für seine Funktion in diesem Gremium soll als Nachfolger Herr Reinhard Streibel benannt werden.

Gemäß § 105 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes NRW sind bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Nach Ziffer 2.2 der Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 24.08.1998 entspricht die Amtsdauer der Beiräte der Wahlperiode des Landtages und beträgt 5 Jahre (Landtag NRW | 17. WP vom 01.06.2017 – 31.05.2022). Wenn ein Mitglied es Beirates im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, kann nach Ziffer 2.3 der Ausführungsverordnung für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Bei Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei Entsendungen hat der Landrat Stimmrecht.

Anlagen

keine